

## Geheimhaltungsverpflichtung

Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind alle zur Auftragsbearbeitung erforderlichen übergebenen Daten und Informationen, unabhängig von dem Medium des Datenträgers.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen geheim zu halten, technische Unterlagen und Know-How nur für Zwecke dieses Vertrages zu verwenden und an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Franz Pauli GmbH & Co. KG weiterzuleiten.

Im Falle, dass Unterlagen oder Know-How an Dritte zum Zwecke der Entwicklung von Einzelkomponenten teilweise oder vollständig weitergeleitet werden müssen, sind diese Firmen und beteiligte Personen ebenfalls durch den Auftragnehmer zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Unterlagen oder Know-How bleiben Eigentum von Franz Pauli GmbH & Co. KG und sind nach Beendigung oder Abbruch der Zusammenarbeit durch den Auftragnehmer unaufgefordert und sonst jederzeit auf Anforderung und Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts, einschließlich eventuell angefertigter Kopien und hierauf bezogene eigene Aufzeichnungen, vollständig an Franz Pauli GmbH & Co. KG herauszugeben.

Bei einem Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung behält sich Franz Pauli GmbH & Co. KG Schadenersatzforderungen vor.

Ergeben sich aus der Auftragsbearbeitung patentfähige Verfahren oder Produkte an denen sowohl der Auftragnehmer als auch Franz Pauli GmbH & Co. KG beteiligt sind, so wird diese Anmeldung gemeinsam hinterlegt, sofern nicht eine Partei auf ihren Anteil verzichtet. Entsprechendes gilt für korrespondierende Nachanmeldungen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung wird wirksam mit den ersten Informationen zu diesem Projekt/dieser Anfrage/dieser Bestellung und ist sofort zu bestätigen und zurück zu senden.